



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Verkehr BAV
Abteilung Finanzierung

Sommer 2015

Ergebnisbericht zur Anhörung

Verordnungsanpassungen im Rahmen von FABI

Aktenzeichen: BAV-200-00001/00008/00004/00005/00010/00001





Aktenzeichen: BAV-200-00001/00008/00004/00005/00010/00001

Inhaltsverzeichnis

1. Übersicht	3
1.1 Ausgangslage	3
1.2 Durchführung der Anhörung	3
2. Schwerpunkte der Stellungnahmen zu den einzelnen Themenbereichen	4
2.1 Änderung der Verordnung über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs (ARPV; SR 745.16)	4
2.2 Totalrevision der Verordnung über die Konzessionierung und Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur (KFEV; SR 742.120) - neu Verordnung über die Konzessionierung, Planung und Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur (KPFV);	6
3. Liste der Anhörungsadressaten	22



Aktenzeichen: BAV-200-00001/00008/00004/00005/00010/00001

1. Übersicht

1.1 Ausgangslage

Am 9. Februar 2014 hat die Schweizer Stimmbevölkerung mit einem klaren Ja die Vorlage "Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur" (FABI) angenommen. Damit hat die Schweiz die Weichen für eine nachhaltige Finanzierung der Bahninfrastruktur gestellt.

Die Bundesversammlung hat am 21. Juni 2013 nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 18. Januar 2012 - Volksinitiative "Für den öffentlichen Verkehr" und zum direkten Gegenentwurf - das Bundesgesetz über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur und das Bundesgesetz über den Fonds zur Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur beschlossen. Die Verfassungsbestimmungen, die Gesetzesänderungen wie auch die entsprechenden Verordnungsanpassungen sollen zwingend gleichzeitig am 1. Januar 2016 in Kraft treten.

Anfang Jahr wurde das Anhörungsverfahren zu folgenden Verordnungsanpassungen durchgeführt:

- Totalrevision der Verordnung über die Konzessionierung und Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur (KFEV; SR 742.120) - neu Verordnung über die Konzessionierung, Planung und Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur (KPFV)
- Änderung der Verordnung über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs (ARPV; SR 745.16) und
- Aufhebung der Verordnung über die Anteile der Kantone an den Abgeltungen und Finanzhilfen im Regionalverkehr (KAV; SR 742.101.2).

1.2 Durchführung der Anhörung

Am 2. Februar 2015 wurde die Anhörung zu den „Verordnungsanpassungen im Rahmen der Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur (VO-FABI) eröffnet. Insgesamt 200 Adressaten wurden zu einer Stellungnahme bis am 3. April 2015 (inkl. Fristerstreckung) eingeladen.



Aktenzeichen: BAV-200-00001/00008/00004/00005/00010/00001

Es sind insgesamt 56 Stellungnahmen eingegangen, davon 51 von angeschriebenen Adressaten und 5 von Dritten.

Adressaten	Angeschriebene	Antwortende
. Kantone + KöV, KKDöV, VöV	26 + 3	26 + 2
. Organisationen	9	6
. Transportunternehmen / Konzessionäre	162	17
. Weitere / Spontanantworten	0	5
Total	200	56

Die Stellungnahmen fielen mehrheitlich positiv aus.

2. Schwerpunkte der Stellungnahmen zu den einzelnen Themenbereichen

2.1 Änderung der Verordnung über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs (ARPV; SR 745.16)

Diese Verordnung wird hauptsächlich angepasst aufgrund der neuen Einlage der Kantone von 500 Mio. Franken pro Jahr in den Bahninfrastrukturfonds (BIF). Aufgrund dieser Einlage fällt die Kantonsbeteiligung an der Finanzierung der Infrastruktur des regionalen Personenverkehrs in der Verordnung über die Anteile der Kantone an den Abgeltungen und Finanzhilfen im Regionalverkehr (KAV; SR 742.101.2) weg. Das BAV schlägt nun im Rahmen dieser Anhörung vor, dass mit dem Wegfall der genannten direkten Beteiligung der Kantone die KAV aufgehoben wird und die verbleibenden Bestimmungen in die ARPV überführt werden. Zudem wird mit der Anpassung des Artikels 14 in der ARPV der vierjährige Zahlungsrahmen für die Abgeltung der ungedeckten Kosten der bestellten Verkehrsangebote des regionalen Personenverkehrs, welcher mit dem zweiten Schritt der Bahnreform 2 eingeführt (Art. 30a PBG) wurde, auf Verordnungsstufe verankert. Hinzu kommen sprachliche Präzisierungen, wie auch Abstimmungen mit der totalrevidierten Verordnung über die Konzessionierung und Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur (KFEV).

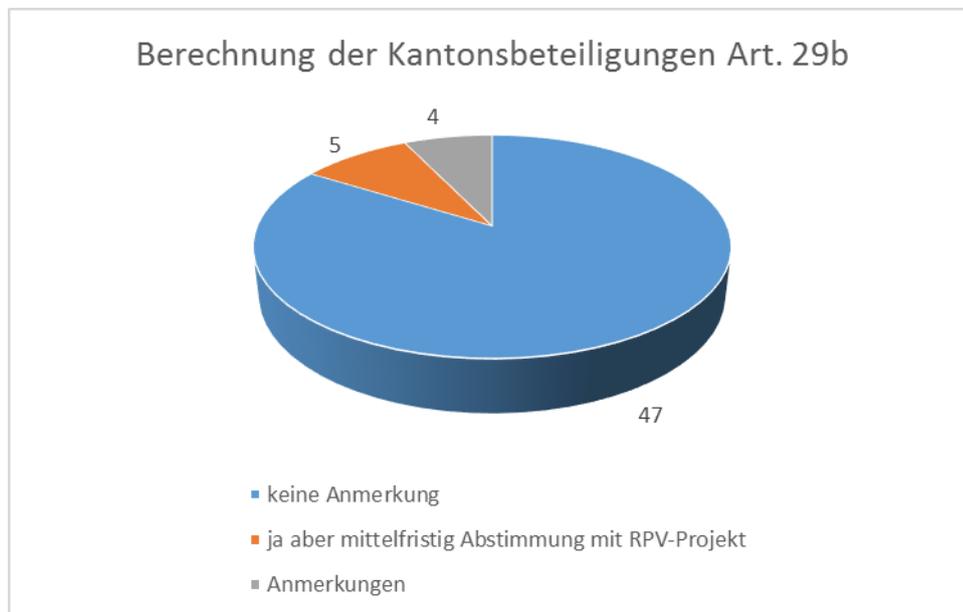


Aktenzeichen: BAV-200-00001/00008/00004/00005/00010/00001

Zusammenfassend

Die Anpassungen in der ARPV, wie auch die Aufhebung der KAV wurden von den angehörten Kreisen begrüsst. Es wurde auch begrüsst, dass im Rahmen der Reform des Bestellverfahrens im regionalen Personenverkehr allfällige neue Indikatoren zur Berechnung der Kantonsbeteiligung im regionalen Personenverkehr geprüft werden.

Berechnung der Kantonsbeteiligungen Art. 29b



Die Kt. ZH & VS, wie auch der Schweizerische Städteverband und die Transportunternehmen VBG und SZU weisen darauf hin, dass mittelfristig geprüft werden soll, ob weitere Komponenten zur Berechnung der Verkehrs-Kantonsbeteiligung herangezogen werden können. Es wird begrüsst, dass im Rahmen der Reform des Bestellverfahrens im RPV der Verteilschlüssel überprüft wird.

Der Kt. AR fordert hingegen, dass eine grundsätzliche Überprüfung der Berechnungsmethode der Kantonsanteile im RPV bereits jetzt zu erfolgen hat. Das Transportunternehmen AB empfiehlt dafür, die Berücksichtigung der strukturellen Voraussetzungen nach Artikel 30 Absatz 2 PBG heranzuziehen. RAILplus & das Transportunternehmen RhB vertreten die Haltung, dass diese mindestens alle vier Jahre neu berechnet werden muss und die Kantonsquote während einer zweijährigen Angebotsvereinbarung nicht verändert werden darf.



Aktenzeichen: BAV-200-00001/00008/00004/00005/00010/00001

2.2 Totalrevision der Verordnung über die Konzessionierung und Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur (KFEV; SR 742.120) - neu Verordnung über die Konzessionierung, Planung und Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur (KPFV);

Der BIF ermöglicht eine langfristige Planung der Mittel sowohl für den Betrieb und Substanzerhalt wie auch für den Ausbau der Bahninfrastruktur. Aufgrund der neuen langfristigen und rollenden Planung der Infrastruktur, wurde der gesamte Prozess auf Verordnungsstufe an der Struktur eines Controlling-Prozesses präzisiert. Als Grundlage für die zukünftige Verordnung über die Konzessionierung, Planung und Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur (KPFV), diente die heutige KFEV.

Zusammenfassung

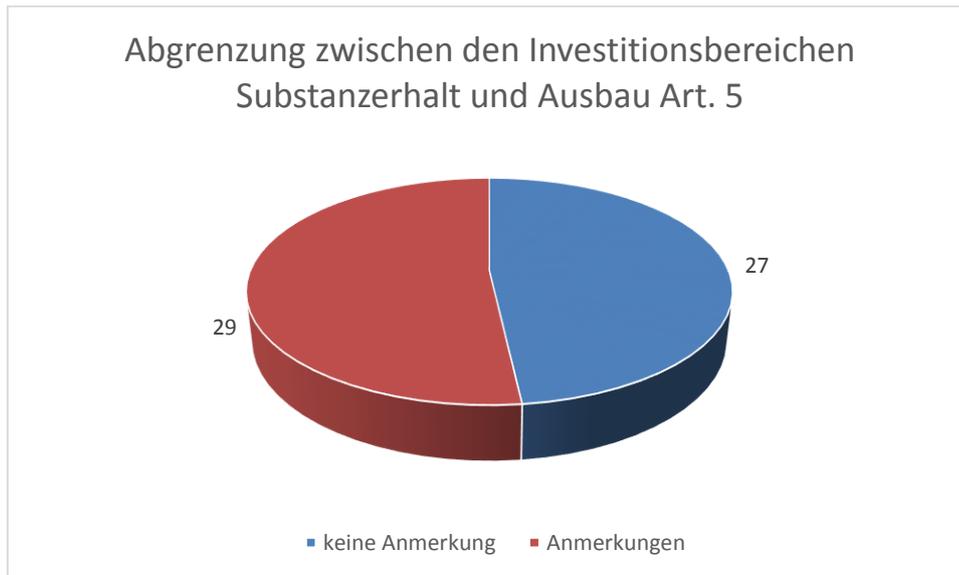
Grundsätzlich kann gesagt werden, dass alle Rücksendungen gewünscht haben, die beteiligten Akteure stärker in die neuen Prozesse einzubinden. Dies soll über aktive Information bis hin zu gemeinsamer Erarbeitung erfolgen. Es wird in diesem Rahmen darauf hingewiesen, dass die Verordnung den gesetzlichen Rahmen bezüglich Einbindung der Akteure komplett ausschöpft.

Damit den Akteuren dies allenfalls klarer ersichtlich ist, wurde neben einzelnen Präzisierungen auch ein neuer Artikel in die Verordnung aufgenommen - Artikel 7 Öffentliche Unterlagen -, welcher darlegt, welche Unterlagen zugänglich sind.



Aktenzeichen: BAV-200-00001/00008/00004/00005/00010/00001

Abgrenzung zwischen Substanzerhalt und Ausbau Art. 5



Von rund der Hälfte der Kantone, wie auch von KöV & VöV wird gewünscht, dass eine vorzeitige Realisierung eines Bahnhofausbaus möglich gemacht werden soll. Es wird dabei auf die Umsetzung der relevanten Infrastruktur-Massnahmen gemäss Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG; SR 151.3) Frist (31.12.2023) Bezug genommen.

Hinsichtlich der vorgeschlagenen Abgrenzung von grossen Bahnhöfen anhand der Vorgabe von mehr als 20'000 Reisenden pro Tag fordern die Kt. ZG und JU und die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete einen Wert von 10'000 Reisenden. Die Kt. BE & SZ, wie auch der VöV und der Schweizerische Städteverband wünschen eine Darlegung, wann und wie die Berechnung der relevanten Reisenden erfolgt.

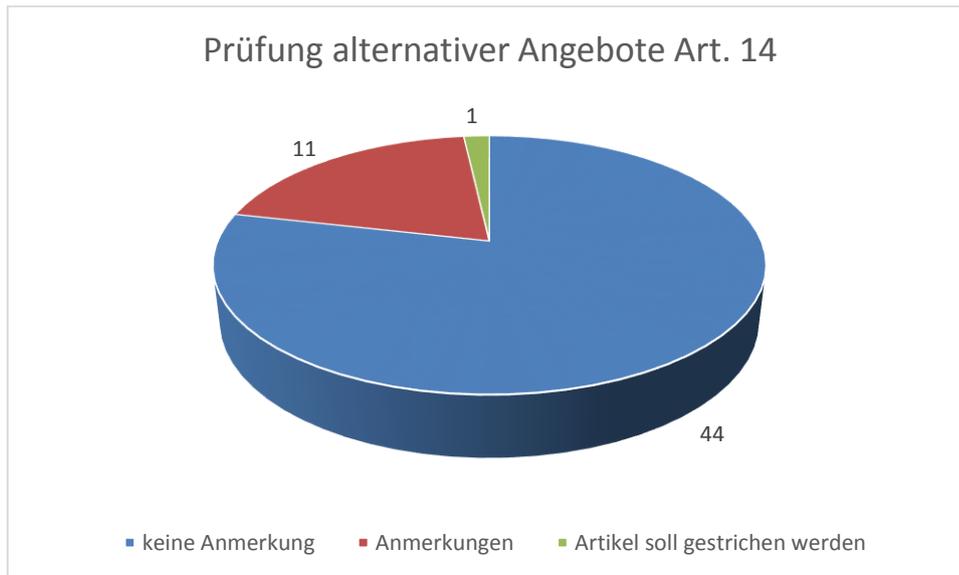
Die Transportunternehmen BLS, SOB, AB, tpf, RhB und SZU, wie auch die RAILplus wünschen, dass der Substanzerhalt auch Investitionen für die Gewährung der Fahrplanstabilität umfasst.

Die Kt. ZH, SO, BL, SH, SG & TG, wie auch die KöV und das Transportunternehmen VBG weisen darauf hin, dass eine Untergrenze bei den zum Ausbau definierten grossen Bahnhöfen festgelegt werden muss. Damit wird sichergestellt, dass nicht jede kleine Investition (z.B. Informationssystem usw.) bei einem grossen Bahnhof durch einen Ausbauschritt umgesetzt werden muss.



Aktenzeichen: BAV-200-00001/00008/00004/00005/00010/00001

Prüfung alternativer Angebote Art. 14



Dieser Artikel entspricht im Grundsatz dem früheren Artikel 19a aus der KFEV. In Fällen mit besonders ungünstigem Kosten-Nutzen-Verhältnis sollen Alternativen zu Investitionen in den Substanzerhalt geprüft werden.

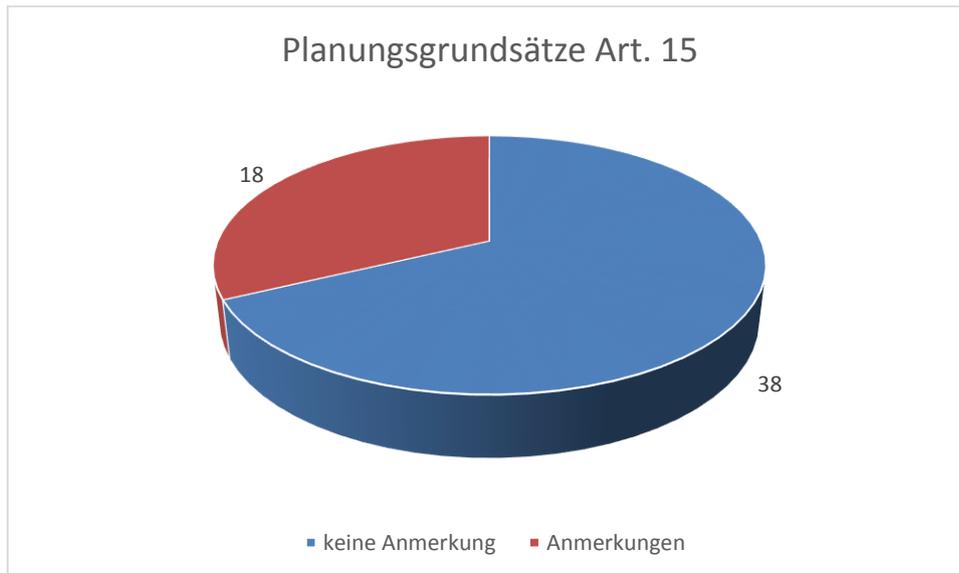
Neben dem Wunsch einzelner Kantone, dass benutzte Begriffe genauer definiert werden, wünscht der Kt. NE, dass die Auswirkung auf den Verkehrsfluss usw. berücksichtigt werden. RAILplus fordert eine Berücksichtigung der touristischen Zentren. Der VAP, das Cargo Forum Schweiz, die IG Detailhandel Schweiz, die Handelskammer beider Basel und die Economiesuisse weisen darauf hin, dass auch die Auswirkungen auf die Gütertrassen mit berücksichtigt werden müssen. Zudem fordert RAILplus, wie auch das Transportunternehmen SZU, dass nur eine Prüfung bei grösseren Investitionen erfolgt, wenn ein ungenügender RPV-Kostendeckungsgrad ausgewiesen wird.

Der VCS fordert, dass der Artikel komplett gestrichen wird und die SBB beantragt, dass unter Einbezug der betroffenen Unternehmen das BAV eine Betragslimite festsetzt. Das Transportunternehmen SOB regt an, dass eine kann-Formulierung das BAV nicht automatisch zwingen würde, in jedem Fall die Transportunternehmen mit der Prüfung von Alternativen zu beauftragen.



Aktenzeichen: BAV-200-00001/00008/00004/00005/00010/00001

Planungsgrundsätze Art. 15



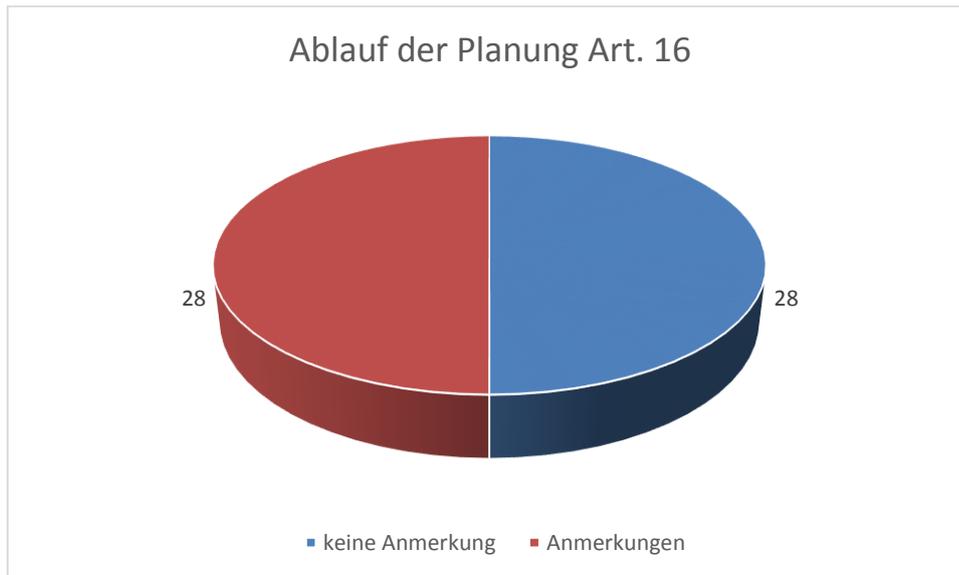
Die Kt. UR, AR, GL, SH, AI, SG, TG & TI, wie auch der Schweizerische Städteverband beantragen, dass neben den raumordnungs- und umweltpolitischen, verkehrlichen und finanziellen Vorgaben und die Belange des Rollmaterials und die Anliegen der Regionalpolitik, insbesondere die Bedürfnisse der wirtschaftlichen Entwicklung der Rand- und Berggebiete berücksichtigt werden.

Gemäss der Stellungnahme des Kt. ZG, der SBB, des VAP, des Cargo Forums Schweiz, der IG Detailhandel Schweiz, der Handelskammer beider Baselkammer und der Economiesuisse sollen die Planungsträger sich zu den Planungsgrundsätzen äussern dürfen und dementsprechend angehört werden. Auch die Transportunternehmen BLS und SOB fordern, dass die regionalen Eisenbahnverkehrsunternehmen bei der Festlegung der Planungsgrundsätze einbezogen werden. Der Kt. SH fordert zusätzlich, dass die im Rahmen von Agglomerationsprogrammen definierten Massnahmen im Bereich der Eisenbahninfrastruktur bei der Planung der Ausbauschritte berücksichtigt werden.



Aktenzeichen: BAV-200-00001/00008/00004/00005/00010/00001

Ablauf der Planung Art. 16



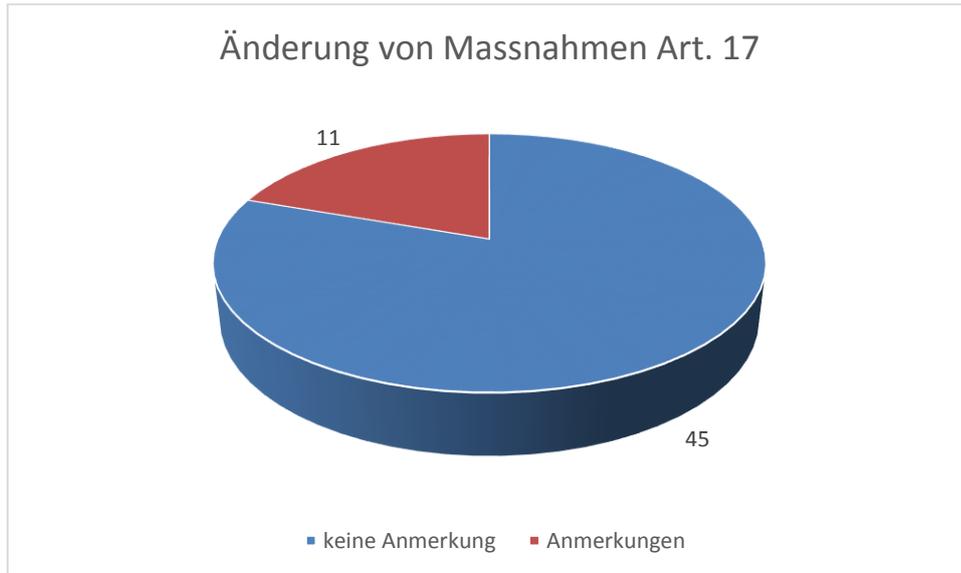
Fast alle Kantone, wie auch die KöV, der Schweizerische Städteverband, der VAP, die IG Detailhandel Schweiz, die Handelskammer beider Baselkammer, Economiesuisse und Centre Patronal wünschen einen stärkeren Einbezug bei der Planung für den Ausbau der Infrastruktur. Der Kanton ZG fordert zudem, dass neben dem auf Gesetzesstufe bereits festgehaltenen Ablauf der Planung - *Das BAV leitet und koordiniert als Prozessführer die für die Ausbauschritte notwendige Planungen. Es berücksichtigt dabei die regionalen Planungen der Kantone und bezieht die betroffenen Eisenbahnunternehmen mit ein. Die Kantone sind verantwortlich für die regionale Angebotsplanung. Sie organisieren sich in geeigneten Planungsregionen. Die betroffenen Eisenbahnunternehmen werden in geeigneter Weise einbezogen* - die Anzahl und Abgrenzung der Planungsregionen zu überdenken sei. Die Kantone sollen statt in Regionen in Korridoren den Regional- und Fernverkehr bearbeiten.

Die BLS als Transportunternehmen beantragt, dass das BAV die betroffenen EVU über die koordinierten Angebotskonzepte informieren muss. Die SBB geht dabei noch einen Schritt weiter und fordert, dass die Eisenbahnunternehmen immer einbezogen und ihre Anliegen berücksichtigt werden. Der VCS bringt zusätzlich den Punkt Priorisierung der Trassen zwischen Personen- und Güterverkehr, ein. Dies wird im Rahmen der Umsetzung des Netznutzungskonzepts und der Netznutzungspläne zu einem späteren Zeitpunkt auf Verordnungsstufe Berücksichtigung finden.



Aktenzeichen: BAV-200-00001/00008/00004/00005/00010/00001

Änderung von Massnahmen Art. 17



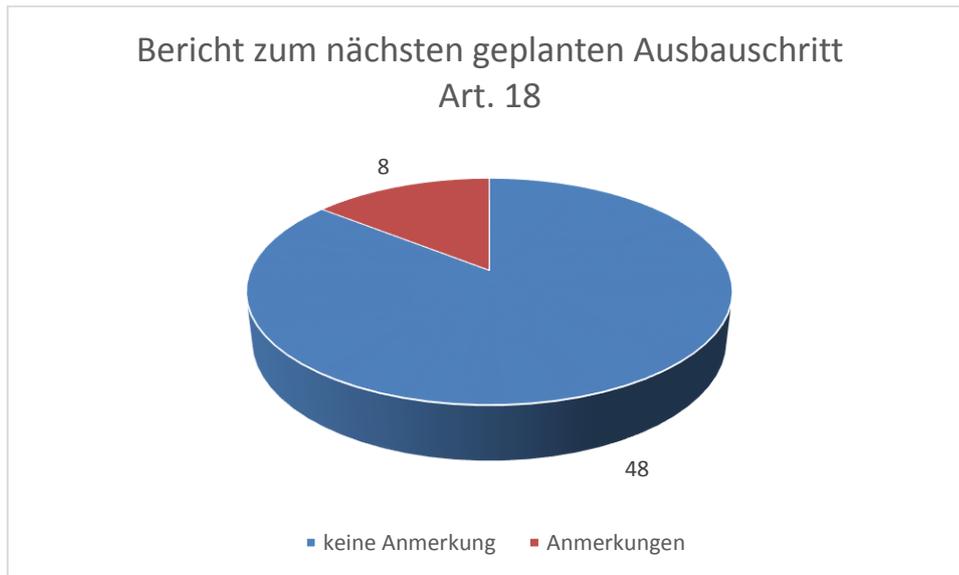
Der Artikel sieht vor, dass bereits beschlossene, aber noch nicht ausgeführte Massnahmen mit einem späteren Ausbauschnitt geändert werden können, wenn sich die Rahmenbedingungen geändert haben oder ein neues Angebotskonzept eine betriebswirtschaftlich und volkswirtschaftlich vorteilhaftere Verkehrsabwicklung erlaubt.

Die Kt. BE, GL, SO, BL, SH und SG, wie auch der Schweizerische Städteverband, die Handelskammer beider Baselkammer und der VCS fordern eine restriktivere Formulierung. Die SBB schlägt vor, dass die Rahmenbedingungen vom BAV unter Einbezug der Eisenbahnunternehmen definiert werden.



Aktenzeichen: BAV-200-00001/00008/00004/00005/00010/00001

Bericht zum nächsten geplanten Ausbauschritt Art. 18



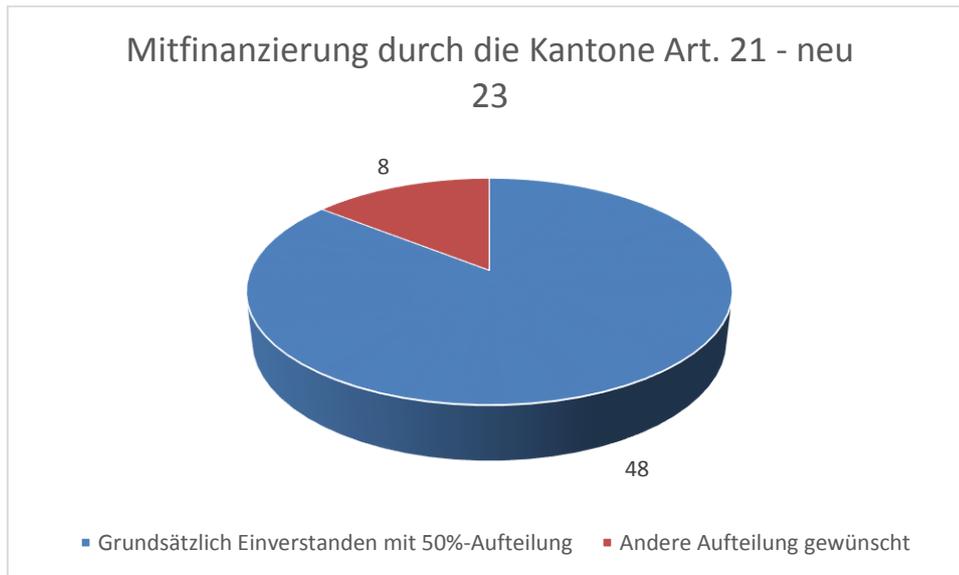
Der Artikel führt auf, was der Bericht zum nächsten Ausbauschritt zwingend enthalten muss. Der Kt. BS und der Schweizerische Städteverband wünschen, dass auch kapazitätssteigernde Effekte mit aufgenommen werden. Der VAP, das Cargo Forum Schweiz, die IG Detailhandel Schweiz, die Handelskammer beider Baselkammer und die Economiesuisse verlangen, dass bei den Angaben zur geplanten Nutzung die Trassen für Fernverkehr, regionalen Personenverkehr und Güterverkehr separat ausgewiesen werden.

Die IG Detailhandel Schweiz beantragt neben der bereits genannten Aufzählung der Entwicklung des Fern-, Regional- und Güterverkehrs auch die Aufführung der Angaben zur Entwicklung des transit-, Import-/Export- sowie des Binnenschienengüterverkehrs. Die im Bericht bereits aufgeführte Liste der Massnahmen für den Ausbau der Infrastruktur mit Angaben zu den Kosten und dem Nutzen soll nun für den Personen- und den Güterverkehr separat ausgewiesen werden. Die SBB wünsch neben den aufgeführten Kosten und Nutzen auch noch die damit verbundenen Investitions-, Investitionsfolge- sowie Betriebskosten für die öffentliche Hand und für das Gesamtsystem aufzunehmen. Zudem soll ein neuer Buchstabe aufgenommen werden, der die Auswirkung des geplanten Ausbaus auf die Wirtschaftlichkeit der Eisenbahnunternehmen und der Belastung für die Kunden beinhaltet.



Aktenzeichen: BAV-200-00001/00008/00004/00005/00010/00001

Mitfinanzierung durch die Kantone Art. 21 - neu 23



Die Kt. BE, UR, AR und VS, wie auch die KöV und weitere begrüßen grundsätzlich die unterbreitete Umsetzung, dass die Personen- und Zugskilometer je zu 50% gewichtet werden. Sie merken hier aber noch an, dass die im Rahmen der Reform des Bestellverfahren RPV an diskutierten Indikatoren dann allenfalls später einmal abzugleichen sind.

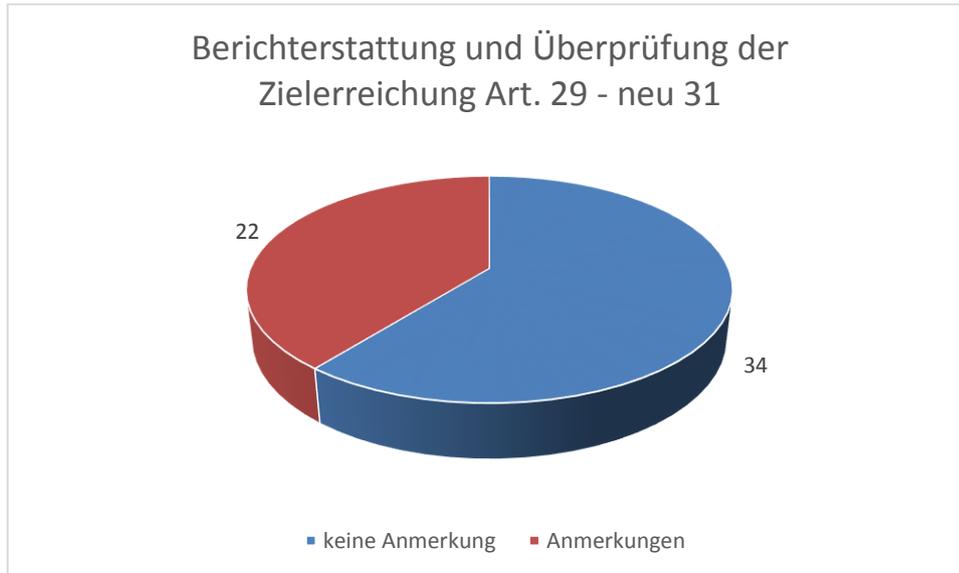
Die Kt. OW, NW, ZG, JU, wie auch der Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete, die SBB, der VCS und das Centre Patronal fordern eine andere Berechnung für den Beteiligungsschlüssel pro Kanton beispielsweise mit der Ergänzung von weiteren Indikatoren wie der Bevölkerungsdichte oder von nichtberücksichtigten Zugs- und Personenkilometerleistungen, welche durch Investitionsbeiträge von Kantonen finanziert wurden. Die SBB schlägt eine grundsätzlich andere Gewichtung vor, nämlich die bestellten Personen- und Zugskilometer je zu einem Viertel und die vom Fernverkehr geleisteten Zugkilometern zur Hälfte zu berücksichtigen.

Auf Gesetzesstufe ist vorgesehen, dass keine Bundesleistungen für die Feinerschliessung ausgerichtet werden. Die Kt. BS, BL, SG und GE inkl. der tpg regen nun an die Thematik bezüglich Abgrenzung zur Feinerschliessung auf Verordnungsstufe klar zu regeln.



Aktenzeichen: BAV-200-00001/00008/00004/00005/00010/00001

Berichterstattung und Überprüfung der Zielerreichung Art. 29 - neu 31



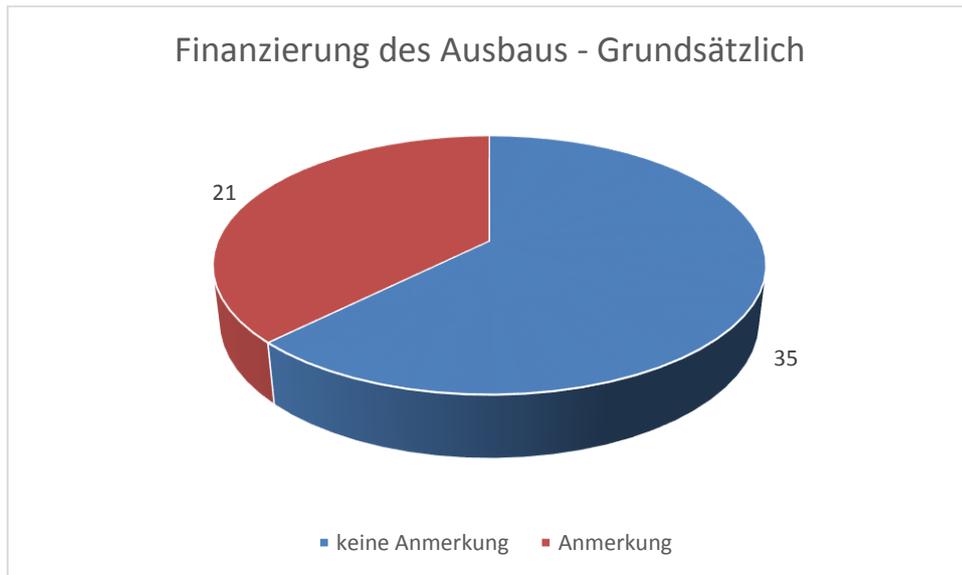
Fast alle Kantone sowie der ZVV, der VBK und das Centre Patronal wünschen, dass das BAV die Berichte nicht nur veröffentlicht sondern aktiv den Kantonen zustellt. Der Schweizerische Städteverband wünscht, dass das BAV die Berichte auch den Gemeinden zustellt.

Die Transportunternehmen tpf und SZU wollen sicherstellen, dass für kleinere Transportunternehmen sich keinen Mehraufwand ergibt. Sie wünschen daher die Anpassung, dass dem BAV nicht periodisch sondern jährlich berichtet wird. Die SBB stützt die jährliche Berichterstattung. Die SOB fügt als Transportunternehmen noch hinzu, dass nur mit dem Einverständnis der Transportunternehmen Berichte veröffentlicht werden können.



Aktenzeichen: BAV-200-00001/00008/00004/00005/00010/00001

Finanzierung des Ausbaus - Grundsätzlich

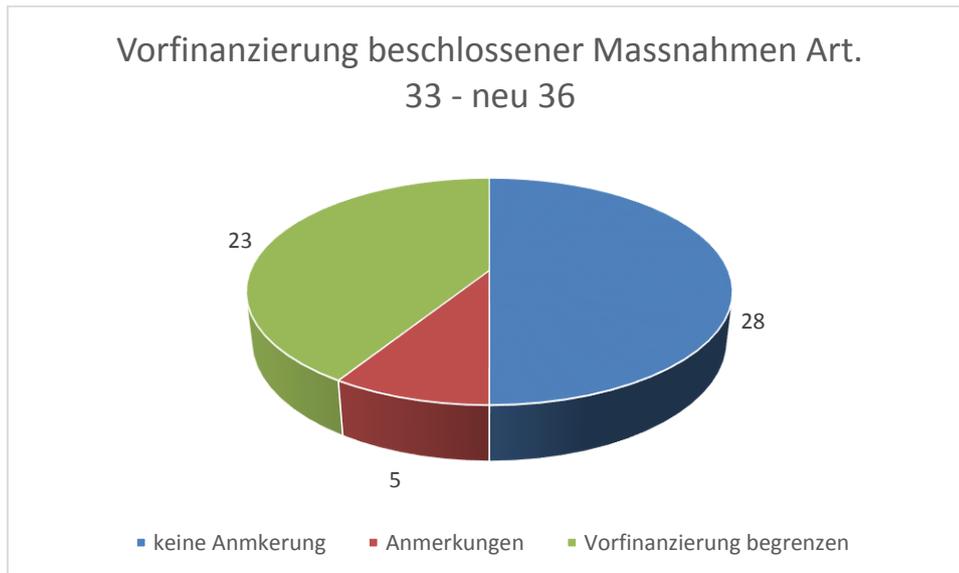


Fast alle Kantone sowie der ZVV, die KöV und der Schweizerische Städteverband beantragen, dass die Kantone über die Finanzierung des Ausbaus informiert werden. Es wird auch gewünscht, dass sie bei der Priorisierung der Massnahmen für die Ausbauschritte mit einbezogen werden.



Aktenzeichen: BAV-200-00001/00008/00004/00005/00010/00001

Vorfinanzierung beschlossener Massnahmen Art. 33 - neu 36



Der neue Artikel 58c des Eisenbahngesetzes zur Vorfinanzierung von beschlossenen Massnahmen könnte so ausgelegt werden, dass neben den beschlossenen "Projektierungen", gemäss Bundesbeschluss zum Ausbauschritt 2025 Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe q, bereits schon die Realisierung dieser Massnahme als beschlossen gilt. Diese Auslegung wurde den angehörten Kreisen unterbreitet.

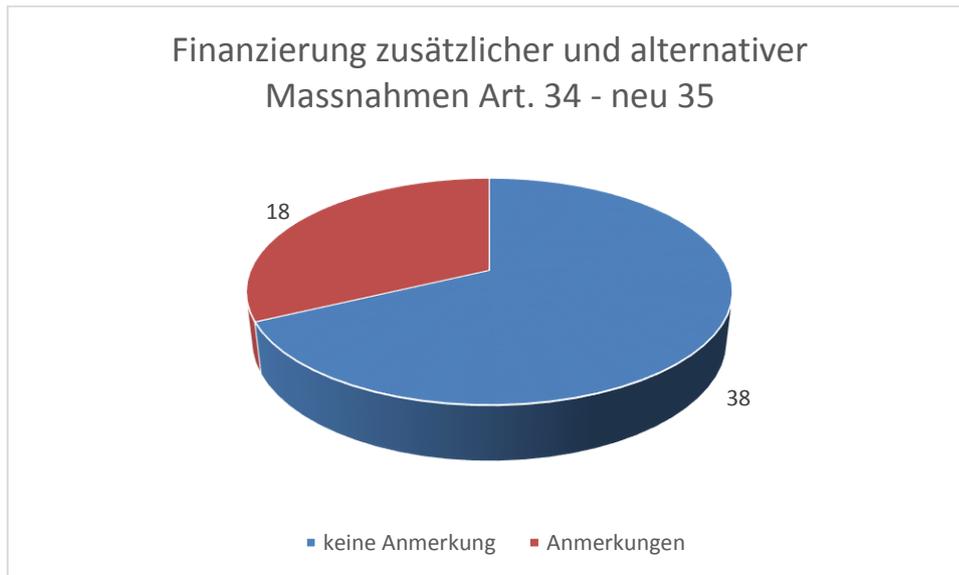
Die Rückmeldungen (fast alle Kantone sowie die KöV, der Schweizerische Städteverband, die Handelskammer beider Basel und das Centre Patronal) zeigen klar auf, dass sich der Artikel bezüglich der Vorfinanzierung von zur Projektierung beschlossenen Massnahmen nur auf die Projektierung begrenzen soll.

Der VAP, das Cargo Forum Schweiz und die Economiesuisse weisen darauf hin, dass allfällige Vorfinanzierungen keine Wirkungen auf zukünftige Ausbauschritte haben dürfen.



Aktenzeichen: BAV-200-00001/00008/00004/00005/00010/00001

Finanzierung zusätzlicher und alternativer Massnahmen Art. 34 - neu 35



Die Kt. BE, GL, ZG, BL, SH, AR, AI, SG, TG, TI wie auch der Schweizerische Städteverband fordern, dass die vorgesehenen 40 Jahre auf 25 Jahre reduziert werden und die Erneuerungen gestrichen werden. Die Kt. BL, SH, AR, AI, SG und TG wie auch der Schweizerische Städteverband wünschen zudem, dass die Möglichkeit für jährliche Zahlungen bei den Folgekosten mehr hervorgehoben werden.

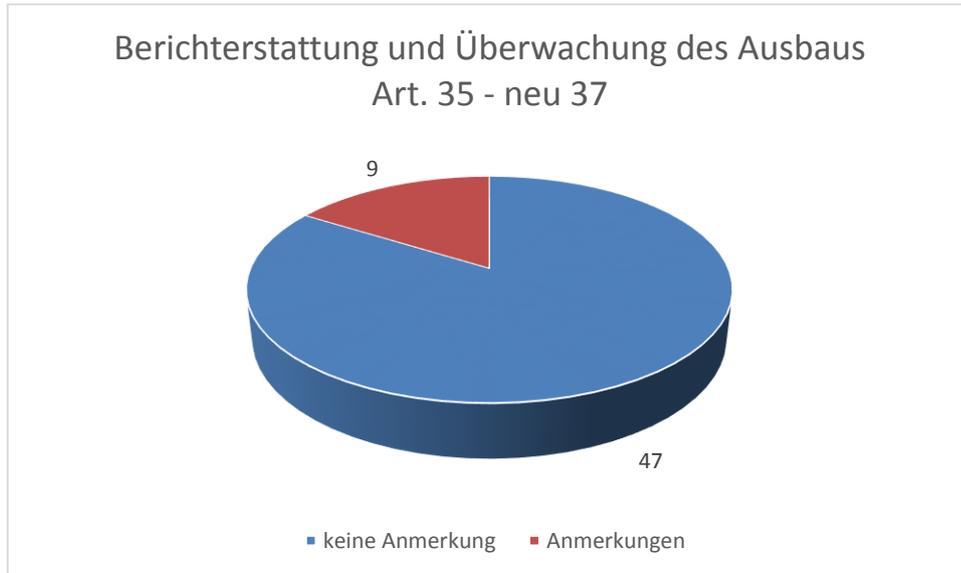
Der VAP, das Cargo Forum Schweiz, die Handelskammer beider Basel und die Economiesuisse fügen auch hier hinzu, dass solche Finanzierungen keine Wirkung auf zukünftige Ausbauschritte haben dürfen.

Der Kt. ZG beantragt, dass die Bedingungen für Massnahmen, welche aus dem Infrastrukturfonds bezahlt werden auch in der KPFV geregelt werden sollen. Weiter beantragt der Kt. ZG, dass nicht nur die Kosten sondern auch der verkehrliche Nutzen von zusätzlichen Massnahmen angemessen zu berücksichtigen seien. Entsprechende Interessenbeiträge sollen bei zusätzlichen Massnahmen möglich sein. Auch eine Finanzierung der Massnahmen neben à fonds perdu soll mit zinslosen, bedingt rückzahlbaren Darlehen erfolgen können.



Aktenzeichen: BAV-200-00001/00008/00004/00005/00010/00001

Berichterstattung und Überwachung des Ausbaus Art. 35 - neu 37



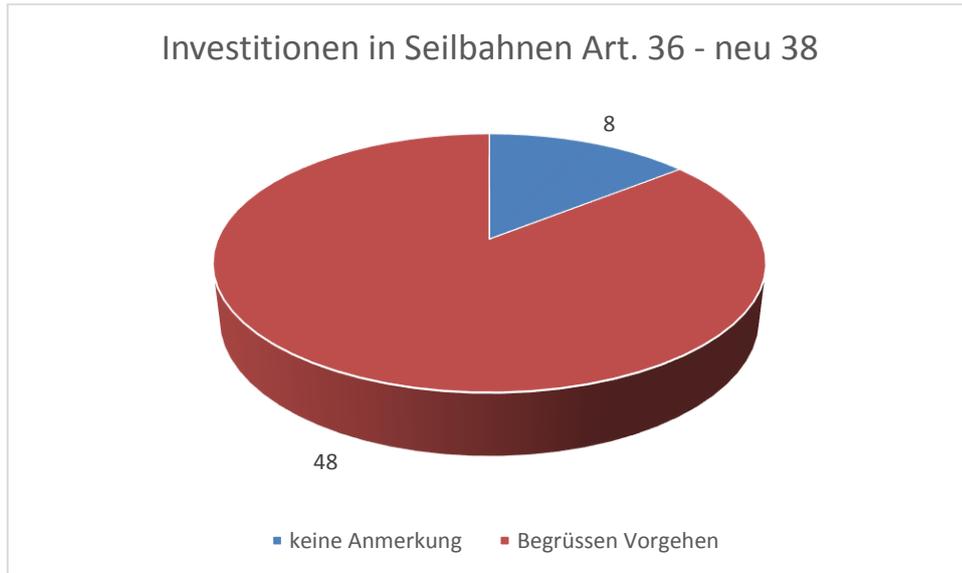
Auch hier wird wiederum von den Kt. SZ, NW, FR, VD und dem Centre Patronal gewünscht, dass das BAV die Berichte aktiv zustellt. Der ZVV, die Transportunternehmen VBG und SZU beantragen, dass nicht zwingend halbjährliche Berichte abgegeben werden müssen. Diese sind auf die Grösser der Unternehmen zu adaptieren.

Der Schweizerische Städteverband weist darauf hin, dass aufgrund von Rückmeldung einzelner Mitglieder, gewünscht wird, dass der administrative Aufwand auf das Minimum reduziert werden soll.



Aktenzeichen: BAV-200-00001/00008/00004/00005/00010/00001

Investitionen in Seilbahnen Art. 36 - neu 38

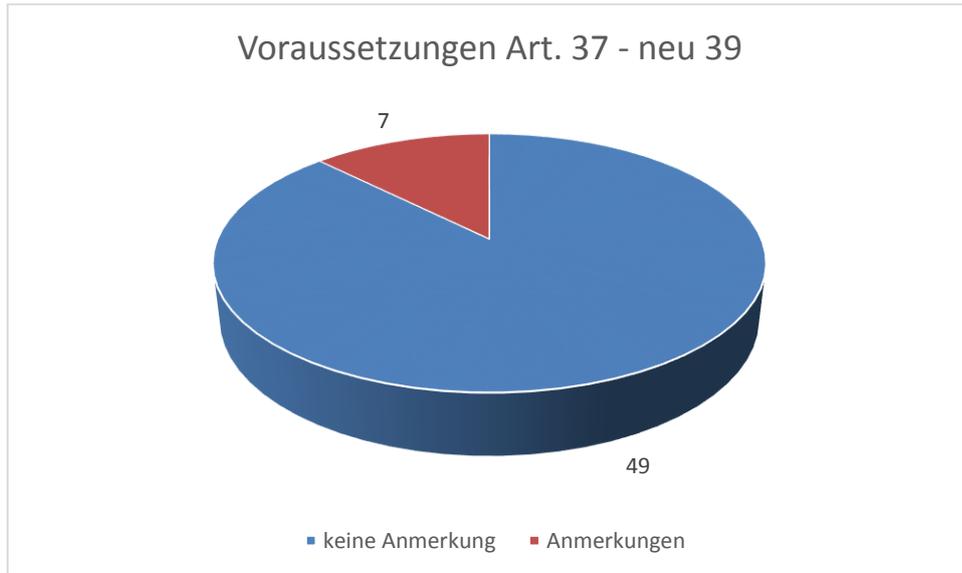


Die von der Umsetzung betroffenen Kantone (BE, SZ, NW, SG & VS), wie auch die Transportunternehmen Rigi Bahnen AG, Bettmeralp Bahnen AG und Aletsch Riederalp Bahnen AG begrüßen die damals in der Vorkonsultation unterbreitete Lösung der Finanzierung von Investitionen in Seilbahnen. Sie merken im Rahmen der Anhörung zu den Verordnungsanpassungen FABI erneut an, dass solch eine Lösung sehr begrüsst werden würde.



Aktenzeichen: BAV-200-00001/00008/00004/00005/00010/00001

Voraussetzungen Art. 37 - neu 39

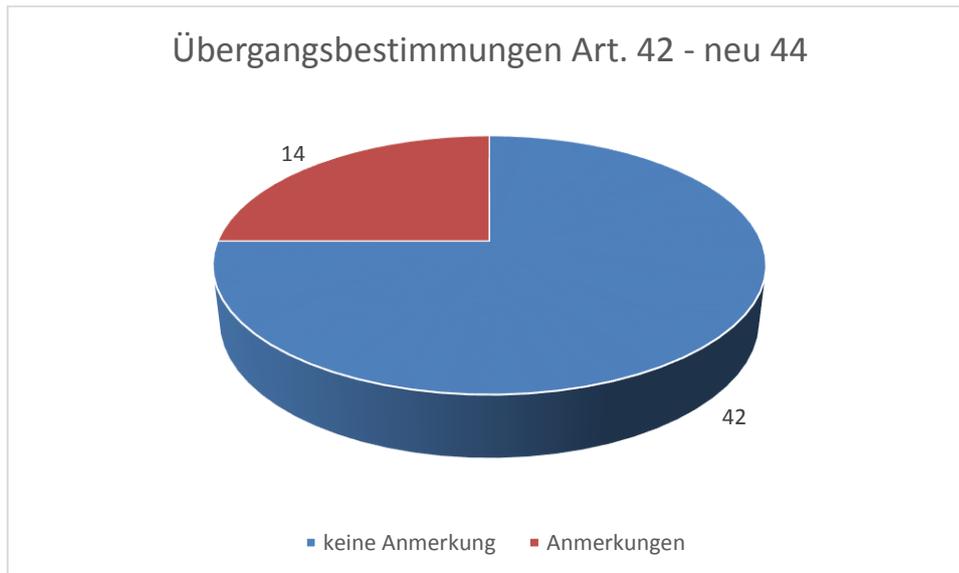


RAILplus, die Transportunternehmen AB, tpf, RhB und SZU weisen darauf hin, dass - wie mit dem Artikel eigentlich angedacht - die Transportunternehmen nicht auf eine Versicherung verzichten können, weil das Risiko, ob der Bund über die notwendigen Mittel verfügt, bestehen bleibt. Die SZU z.B. weist noch darauf hin, dass die Schadenshöhe von 1 Mio. gerade für kleine Transportunternehmen zu hoch angesetzt sein könnte.



Aktenzeichen: BAV-200-00001/00008/00004/00005/00010/00001

Übergangsbestimmungen Art. 42 - neu 44



Der Artikel sieht vor, dass die von Kantonen und Dritten finanzierten Ausbauten, bei denen der Bund nicht Vertragspartei ist, weiterhin bestehen bleiben, weil diese dem Grundsatz entspricht, dass diese als zusätzliche Massnahmen gelten.

Die Kt. BE, UR, SH, TI, AG, VS und auch der Schweizerische Städteverband beantragen nun, dass sämtliche von Kantonen und Dritten finanzierte Ausbauten in den Infrastrukturbestand aufgenommen und allfällige noch bestehende Finanzierungsvereinbarungen aufgehoben werden bzw. der Bund diese zu übernehmen hat.

Die Kt. LU, ZG, SO, BS und die KöV beantragen dies auch, aber per 1.1.2017.

Die Kt. UR, GL, SG, AG und TI sprechen sich dafür aus, dass sämtliche Beiträge im Rahmen der Leistungsvereinbarung ab 1.1.2016 durch den BIF zu tragen sind.



Aktenzeichen: BAV-200-00001/00008/00004/00005/00010/00001

3. Liste der Anhörungsadressaten

Liste des destinataires

Elenco dei destinatari

1. Kantone / Cantons / Cantoni

- Staatskanzlei des Kantons Zürich
- Staatskanzlei des Kantons Bern
- Staatskanzlei des Kantons Luzern
- Standeskanzlei des Kantons Uri
- Staatskanzlei des Kantons Schwyz
- Staatskanzlei des Kantons Obwalden
- Staatskanzlei des Kantons Nidwalden
- Regierungskanzlei des Kantons Glarus
- Staatskanzlei des Kantons Zug
- Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg
- Staatskanzlei des Kantons Solothurn
- Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt
- Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft
- Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen
- Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden
- Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden
- Staatskanzlei des Kantons St. Gallen
- Standeskanzlei des Kantons Graubünden
- Staatskanzlei des Kantons Aargau
- Staatskanzlei des Kantons Thurgau
- Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino
- Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud
- Chancellerie d'Etat du Canton du Valais
- Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel
- Chancellerie d'Etat du Canton de Genève
- Chancellerie d'Etat du Canton du Jura

- Konferenz der Kantonsregierungen
- Konferenz der kantonalen Direktoren für öffentlichen Verkehr
- Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren

2. Organisationen / organisations / organizzazioni

- Cargo Forum Schweiz, VAP
- IG Detailhandel Schweiz (zur Weiterverteilung an deren Mitglieder)
- Seilbahnen Schweiz
- Schweizerischer Gemeindeverband
- Schweizerischer Städteverband
- Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
- Spedlogswiss
- Swiss Shippers' Council



Aktenzeichen: BAV-200-00001/00008/00004/00005/00010/00001

- Verband öffentlicher Verkehr, VöV

3. Abgeltungsberechtigte Transportunternehmen

- AAGL Autobus AG Liestal Öffentlicher Verkehr
- AAGR Auto AG Rothenburg
- AAGS Auto AG Schwyz
- AAGU AUTO AG URI
- AB Appenzeller Bahnen AG
- ABI Autolinee Bleniesi SA
- AFA Automobilverkehr Frutigen-Adelboden AG
- AMSA Autolinea Mendrisiense SA
- AOT Autokurse Oberthurgau AG (AOT)
- ARAG Rottal Auto AG
- ARBAG Aletsch Riederalp Bahnen AG
- ARL Società Autolinee Regionali Luganesi
- AS Autobetrieb Sernftal AG
- ASGS Les cars Ballestraz fils SA
- ASm Aare Seeland mobil AG
- AVG Autoverkehr Grindelwald AG
- AVJ Société anonyme des auto-transports de la Vallée de Joux A.V.J.
- AWA Autobusbetrieb Weesen - Amden
- BAB Bettmeralp Bahnen AG
- BBA Busbetrieb Aarau AG (BBA)
- BDWM Transport AG
- BGU Busbetrieb Grenchen und Umgebung AG
- BLAG Busland AG
- BLT Baselland Transport AG
- BLS AG
- BMH Bergbahnen Meiringen-Hasliberg AG
- BLWE Genossenschaft Busbetrieb Lichtensteig-Wattwil-Ebnat-Kappel
- BOGG Busbetrieb Olten Gösgen Gäu
- BOB Berner Oberland-Bahnen AG
- BRSB Braunwald-Standseilbahn AG
- BRER Busbetrieb Rapperswil-Eschenbach-Rüti ZH
- BWS Busbetriebe Bamert GmbH
- BSU Busbetrieb Solothurn und Umgebung AG
- BSO BUS Ostschweiz AG
- BVB Basler Verkehrs-Betriebe
- CGN SA
- CBV Téléphérique Chalais-Vercorin SA
- CJ Compagnie des Chemins de fer du Jura (C.J.) SA
- DB Deutsche Bahn AG
- DVBU Kantonsverwaltete Seilbahnen Wallis
- ETJB Espace Tourisme, Jacky Ballestraz
- FB Forchbahn AG
- FLP Ferrovie Luganesi
- FART Ferrovie Autolinee Regionali Ticinesi
- FW Frauenfeld-Wil-Bahn AG
- FUNIC AG
- KWO Kraftwerke Oberhasli AG



Aktenzeichen: BAV-200-00001/00008/00004/00005/00010/00001

- LEB Compagnie du chemin de fer Lausanne-Echallens-Bercher SA
- LDW Luftseilbahn Dallenwil-Wirzweli AG
- LFÜB Luftseilbahn Fürgangen - Bellwald
- LKE Luftseilbahn Kalpetran - Embd
- LLB Société anonyme des transports publics de Loèche-les-Bains et environs (L.L.B.)
- LRE Luftseilbahn Raron - Eischoll
- LRF Luftseilbahn Rhäzüns-Feldis AG
- LSG Luftseilbahn Stalden - Staldenried - Gspon
- LSH Luftseilbahn-Genossenschaft Schattdorf-Haldi
- LTUO Luftseilbahn Turtmann - Unterems - Oberems
- LRU Luftseilbahn Raron-Unterbäch
- LUFAG Luftseilbahn Unterterzen-Flumserberg AG
- LSMS Schilthornbahn AG
- MGB Matterhorn Gotthard Verkehrs AG
- MBC Transports de la région Morges-Bière-Cossonay SA
- MOB Compagnie du Chemin de fer Montreux Oberland bernois SA
- MVR Transports Montreux-Vevey-Riviera SA
- NHB Niederhornbahn AG
- NStCM Compagnie du chemin de fer Nyon-St-Cergue-Morez SA
- RA REGIONALPS SA
- PAG PostAuto Schweiz AG
- RBL Regionalbus Lenzburg AG
- RB RIGI BAHNEN AG
- RBS Regionalverkehr Bern-Solothurn AG
- REGORegiobus AG
- RhB Rhätische Bahn AG (RhB)
- RVBW Regionale Verkehrsbetriebe Baden-Wettingen (RVBW) AG
- RVSH Regionale Verkehrsbetriebe Schaffhausen RVSH AG
- SBB GmbH
- SBB Schweizerische Bundesbahnen SBB
- SBBP Schweizerische Bundesbahnen SBB Division Personenverkehr
- SBG SüdbadenBus GmbH
- SBW Stadtbus Winterthur
- SCS Stadtbus Chur AG
- SGV Schifffahrtsgesellschaft des Vierwaldstättersees (SGV) AG
- SBS Schifffahrt AG
- SMtS Funiculaire Saint-Imier - Mont-Soleil SA
- SMC Compagnie de Chemin de Fer et d'Autobus Sierre-Montana-Crans, (SMC) SA
- SNL Società di navigazione del Lago di Lugano
- SOB Schweizerische Südostbahn AG
- SRI Luftseilbahngenossenschaft Illgau
- STI Verkehrsbetriebe STI AG
- StoB Stoosbahnen AG
- StSS Standseilbahn Schwyz - Stoos AG
- SVB Städtische Verkehrsbetriebe Bern
- SZU Sihltal Zürich Uetliberg Bahn SZU AG
- TDCA Téléphérique Dorénaz - Champex d'Alesse
- THURBO Turbo AG
- TL Transports publics de la Région Lausannoise sa
- TMR Transports de Martigny et Régions SA
- TPC Transports Publics du Chablais SA



Aktenzeichen: BAV-200-00001/00008/00004/00005/00010/00001

- TPF Transports publics fribourgeois
- TPG Transports publics genevois (TPG)
- TPN Transports publics de la Région
- TRAVYS - Transports Vallée-de-Joux - Yverdon-les-Bains - Sainte-Croix S.A.
- TRI Téléphérique Riddes-Isérables
- TRN Transports Publics Neuchâtelois SA
- TSB Treib-Seelisberg-Bahn AG
- TSDTheytaz Excursions SA
- VB Verkehrsbetriebe Biel
- VBG Verkehrsbetriebe Glattal AG
- VBH Verkehrsbetriebe Herisau
- VBD Verkehrsbetrieb der Landschaft Davos
- VBL Verkehrsbetriebe Luzern AG
- VBSG Verkehrsbetriebe St. Gallen
- VBZ Verkehrsbetriebe Zürich
- VMCV SA
- VZO Verkehrsbetriebe Zürichsee und Oberland (VZO) AG
- WB Waldenburgerbahn AG
- WAB Wengernalpbahn AG
- WSB Wynental- und Suhrentalbahnhof AG (WSB)
- zb Zentralbahn AG
- ZBB Zugerbergbahn AG
- ZSG Zürichsee-Schiffahrtsgesellschaft AG (ZSG)
- ZVB Zugerland Verkehrsbetriebe AG
- ZVV Zürcher Verkehrsverbund (ZVV)

4. Konzessionierte Eisenbahnen, Eisenbahnen mit Netzzugangsbewilligung

- ATB Association du Tram 70
- BC Société coopérative du Chemin de fer - Musée Blonay-Chamby
- BLSC BLS Cargo AG
- BRB Brienz Rothorn Bahn AG
- CFDL Compagnie du Chemin de fer du Léman
- CROSS Crossrail AG
- CSG Club del San Gottardo
- CTVJ COMPAGNIE DU TRAIN A VAPEUR DE LA VALLEE DE JOUX SOCIETE COOPERATIVE
- DBFW DB Fahrwegdienste GmbH
- DBSCH DB Schenker Rail Schweiz GmbH
- DBSSO DB Services GmbH RB Südost
- DBSY DB Systemtechnik GmbH
- DFB Dampfbahn-Furka-Bergstrecke AG
- DVZO Dampfbahn-Verein Zürcher Oberland
- GGB Gornergrat Bahn AG
- GTSCH GTS RAIL SAGL
- HEG Historische Eisenbahn Gesellschaft
- HSTB VEREIN HISTORISCHE SEETHALBAHN
- JB Jungfraubahn AG
- MFAG Müller Gleisbau AG



Aktenzeichen: BAV-200-00001/00008/00004/00005/00010/00001

- MG Ferrovia Monte Generoso SA
- MRA M-Rail AG
- PB PILATUS-BAHNEN AG
- RLC railCare AG
- SEC Securitrans, Public Transport Security AG
- SEHR Stiftung Museumsbahn Stein am Rhein - Etwilen - Hemishofen - Ramsen & Rielasingen - Singen (SEHR & RS)
- SEFT Società Esercizio Ferroviario Turistico (SEFT)
- SRTAG Swiss Rail Traffic AG
- SWTR SWISSTRAIN S.A.
- SWR Swissrail SA
- TNT Association Train Nostalgique de la Vallée du Trient (TNT)
- TR Trans Rail GmbH
- TXLCH Logistik GmbH
- VBDB VEREIN BALLEMBERG DAMPFBAHN VBD
- VDBB Verein Dampfbahn Bern
- VMik Mikado 1244
- VPac Verein Pacific 01 202
- VVT Vapeur Val-de-Travers (VVT)
- WRSCH Widmer Rail Services Personal AG